



Informationen für Eltern

zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Anspruchsberechtigte

Wenn junge Menschen an einer seelischen Behinderung erkrankt oder davon bedroht sind, kann dies ihre Möglichkeiten einschränken, gleichberechtigt an Schule, Freizeit und sozialem Leben teilzuhaben.

Die in § 35a im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) Kinder und Jugendhilfe - verankerte Eingliederungshilfe hat zum Ziel, diesen jungen Menschen die notwendige Unterstützung anzubieten, um (drohender) Ausgrenzung und Benachteiligung entgegenzuwirken.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Erste Anspruchsvoraussetzung:

Abweichung der seelischen Gesundheit

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung erfolgt gem. § 35a Absatz 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines

- Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Arztes bzw. eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Sie haben die Möglichkeit, ihr Kind **mit einer Überweisung Ihres Kinderarztes** bei einer der genannten Stellen oder in einem sozialpädiatrischen Zentrum vorzustellen.

Die fachliche Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der Internationalen Klassifikationen der Krankheiten (ICD-10) sowie der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und beinhaltet

- die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand, welche seit mehr als sechs Monaten anhält,
- die Einschätzung, ob die Abweichung Krankheitswert hat.

Darüber hinaus enthält die fachärztliche Stellungnahme folgende Angaben:

- Angewandte Untersuchungs- und Testverfahren,
- Angaben zur Intelligenz (IQ-Wert),
- Angaben zu körperlichen Erkrankungen/ Behinderungen,
- Einordnung des Krankheitsbildes (seelische Störung, geistige Behinderung, körperliche Erkrankung/Behinderung, Mehrfachbeeinträchtigung),
- bisherige Behandlungen und Ergebnisse,
- Therapieempfehlung aus medizinischer Sicht,
- Prognose zur weiteren Entwicklung (im Hinblick auf das Störungsbild),
- Einschätzung, ob es sich um ein jugendtypisches oder chronifiziertes Störungsbild mit einem dauerhaften Hilfebedarf handelt (insbesondere bei jungen Volljährigen),
- Benennung der Qualifikation der Stellung nehmenden Person.

Zur Prüfung Ihres Antrages auf Eingliederungshilfe benötigt der Fachdienst Eingliederungshilfe eine aktuelle fachliche Stellungnahme, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

Zweite Anspruchsvoraussetzung:

Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung

Die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als zweite Leistungsvoraussetzung ist Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung droht oder besteht.

Eine Teilhabebeeinträchtigung wird in den Lebensbereichen

- Person und Alltagsbewältigung,
- Familie,
- Freizeit und soziale Kontakte,
- Kindertagesstätte, Schule oder Beruf (je nach Alter)

geprüft. Abhängig vom Alter des jungen Menschen erfolgt eine Gegenüberstellung mit den alterstypischen Entwicklungsaufgaben. Je älter ein Kind/ Jugendlicher ist, umso bedeutender werden die Bereiche außerhalb der Familie für die Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung.

Prüfung / Verfahren

Antragstellung

Der Antrag auf Eingliederungshilfe ist im Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Wesel, Fachdienst Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, zu stellen.

Schweigepflichtentbindung

Im Rahmen der Überprüfung des Antrages auf Gewährung einer Integrationshilfe ist von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung für diejenigen Institutionen und beteiligten Fachpersonen zu unterschreiben, die dabei helfen können, ein umfängliches Bild von dem Kind / Jugendlichen und dessen Lebenssituation zu erhalten.

Schulbildung

Bei Anträgen, die sich auf eine angemessene Schulbildung beziehen, ist die Einschätzung der Schule erforderlich. Der Fachdienst Eingliederungshilfe wird die Schule um einen schriftlichen Bericht bitten, in dem sowohl die schulischen Leistungen des jungen Menschen als auch die (soziale) Teilhabe innerhalb des Klassenverbands und der Schule beschrieben werden.

Hausbesuche

Nach Vorlage der oben genannten Unterlagen werden die Fachkräfte Sie und Ihre Familie in Ihrer häuslichen Umgebung aufsuchen, um Sie und Ihr persönliches Lebensumfeld kennenzulernen.

Beteiligung

Bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfen werden Ihr Kind und Sie als Sorgeberechtigte angemessen einbezogen und können Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Folgende Hilfeformen sind vorgesehen:

- Ambulante Hilfen,
- teilstationäre Hilfen,
- stationäre Hilfen.

Prüfung / Entscheidung

Der Fachdienst Eingliederungshilfe kann einen Antrag erst dann abschließend prüfen, wenn alle relevanten Unterlagen und Informationen vorliegen.

Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

Weiterhin schreibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz vor, dass das Jugendamt neben dem Anspruch auf Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII auch einen möglichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII zu prüfen hat.

Sorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Finanzielles

Die ambulanten Leistungen nach § 35a SGB VIII bzw. nach § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII werden grundsätzlich ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erbracht. Wird die Hilfe in stationärer oder teilstationärer Form geleistet, werden Kostenbeiträge von den Eltern/Elternteilen erhoben. Die kostenbeitragspflichtigen Personen werden in diesen Fällen nach Leistungsbewilligung zur Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse aufgefordert.

Hinweis zur Kostenübernahmepflicht des Jugendamts:

Das Jugendamt trägt die Kosten einer Eingliederungshilfe grundsätzlich nur dann, wenn diese auf der Grundlage seiner Entscheidung und nach Maßgabe eines Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII erbracht wird.

Für eine durch Sie selbst organisierte Hilfe kann eine Kostenübernahme erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem das Jugendamt das Prüfungsverfahren abgeschlossen hat und in der Fallbesprechung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Hilfe geeignet und notwendig ist.

Aufgaben der Integrationshilfe an Schulen

Die Integrationshilfe soll in der Schule die Teilhabe des/der betreuten Kinder und Jugendlichen an der (Lern-)Gemeinschaft sicherstellen. Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die Lehrpersonen die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Ausgeschlossen von den Tätigkeiten der Integrationsassistentenz ist der sogenannte pädagogische Kernbereich der Schule. Die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte liegt in der Hand der Lehrerin oder des Lehrers. Der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistung sind dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen. Der Kernbereich ist nicht betroffen, wenn die Integrationsassistentenz die Arbeit der Lehrkräfte absichert und anteilig die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch schafft. Die Integrationsassistentenz beschränkt sich auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge. Eine individuelle Absprache mit dem/n Klassenlehrer*innen ist unabdingbar.

Nachstehend werden grundsätzliche Aufgaben der Integrationsassistentenz beispielhaft angeführt sowie solche Tätigkeiten, die außerhalb des Aufgabenbereichs liegen.

Im Unterricht	Dazu gehört nicht
• Unterstützung beim Herrichten des Arbeitsplatzes • Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte • persönliche Ansprache und Ermunterung • Mitschreiben des Unterrichtsinhalts bei motorischen Einschränkungen des Schülers/der Schülerin • Umsetzen von Übungssequenzen mit Mitschüler*innen im Rahmen des Unterrichts • Einzelförderung z.B. im Rahmen von Wochenplänen o. ä., die von der Lehrkraft erstellt werden • Unterstützung beim Wechsel der Arbeitsform (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) • Herstellen eines Arbeitsumfeldes, in dem der Schüler/die Schülerin weniger abgelenkt ist/wird.	• Allgemeinen Lehrstoff selbständig für den Schüler/die Schülerin anpassen • Pädagogisches Konzept für die Wissensvermittlung erstellen • Eigenständiges Vorbereiten und Durchführen von Einzelförderung/Einzelunterricht in einem separaten Raum • Nachhilfe • Verbesserung der Noten • Hausaufgaben geben • Beaufsichtigung der Klasse

Im sozial-emotionalen Bereich	Dazu gehört nicht
• Motivation des/der Schüler*in • Wiederholen und Einüben von Regeln • Strukturierung des Schulalltags • Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschüler*innen • Erklärung von Verhalten/Signalen anderer Schüler/innen gegenüber dem/der betreuten Schüler*in • Hilfe und Impulse bei der Umsetzung von Aufgaben • Auszeiten/Ruhezeiten begleiten • Unterstützung bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes	• Regeln erstellen • Sanktionieren • Strafarbeiten aufgeben
Im pflegerischen Bereich	Dazu gehört nicht
• Toilettentraining • Unterstützung bei der Sauberkeits-erziehung	• Katheterisierung • Stomaversorgung • Spritzen setzen • Blutzuckerkontrolle, Bedienung der Insulinpumpe
Bei lebenspraktischen Aufgaben	Dazu gehört nicht
• Unterstützung beim Essen und Trinken • Hilfe beim Wechsel der Unterrichtsräume, insbesondere Treppensteigen • Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände • Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen	• Begleitung des Schulwegs (nur in Ausnahmefällen bei separater Beantragung möglich) • Betreuung des Kindes außerhalb der Schulzeit (außer bei schulischen Veranstaltungen)
Bei schulischen Veranstaltungen und während der Pause	Dazu gehört nicht
• Pausenbetreuung für den Schüler/die Schülerin • Förderung von zwischenmenschlichen Kontakten zu den Mitschülern*innen • Betreuung bei Wandertagen • Betreuung und Versorgung bei Ausflügen und Klassenfahrten • Unterstützung und Betreuung in AGs • Begleitung von Schulpraktika	• Pausenaufsicht für die ganze Klasse bzw. Schule • Begleitung bei freiwilligen Veranstaltungen, z. B. Feste, zu denen auch die Eltern eingeladen werden

Kontakt

Stadt Wesel
Fachbereich Jugend, Schule und Sport
Fachdienst Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

	Frau Naumann	Frau Sievers	Frau Wett
Fon	0281-203-2541	0281-203-2542	0281-203-2673
Mail	kira.naumann@wesel.de	frederike.sievers@wesel.de	rebecca.wett@wesel.de
Fax	0281-2023-42541	0281-203-42542	0281-203-42673